

Spezialfonds SIF Luxemburg

I. Juristische Struktur des Luxemburger Spezialfonds SIF

1. Begriff
2. Anlagepolitik
3. Anleger
4. Gründung
5. Mindestkapital
6. Sitz
7. Verwahrstelle
8. Organisation
9. Ausgabe- und Ausschüttungspolitik
10. Aufsichtsrechtliche Aspekte
 - 10.1. *Genehmigung*
 - 10.2. *Berichte*
 - 10.3. *Mindestinhalt des Verkaufsprospekts/Emissionsdokuments*

II. Steuerliche Struktur des Luxemburger Spezialfonds SIF

1. Ertragssteuer
2. Steuerbefreiungen

Spezialfonds SIF Luxemburg

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und ist nicht dazu geeignet eine Steuer- und/oder Rechtsberatung sowie das Lesen der Luxemburger Gesetzgebung und öffentlicher Stellungnahmen in Bezug auf den Spezialfonds SIF zu ersetzen. Der Leser sollte nicht auf Grundlage der in dieser Publikation enthaltenen Informationen handeln, ohne eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen eingeholt zu haben. Insbesondere in Bezug auf alle Informationen zur steuerlichen Behandlung von ausländischen Investitionen, sollte eine individuelle Beratung durch Steuerberater oder Rechtsanwälte erfolgen. LCG International AG übernimmt keine Verantwortung für solche Schäden, die aus Entscheidungen des Lesers resultieren, welche er auf Grund dieser Publikation getroffen hat.

Der folgende Text ist ein Auszug aus der LCG-Broschüre „Business Luxemburg Firmengründung“.

September 2013

Ihr LCG Team

Spezialfonds SIF Luxemburg

I. Juristische Struktur des Luxemburger Spezialfonds SIF

1. Begriff

Der luxemburgische Spezialfonds SIF (specialised investment funds) ist ein regulierter Investmentfondstyp, der nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmt ist und eine größere Flexibilität als der OGAW-Fonds bietet. Bei den OGAW (Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren)-Fonds handelt es sich um Investmentfonds, die unter den Anwendungsbereich der EU-Direktive fallen und in Wertpapiere wie Aktien oder Anleihen investieren.

2. Anlagepolitik

Mögliche SIF-Investitionen sind alle Arten von Aktiva. Davon umfasst sind neben traditionellen auch alternative Anlagestrategien, wie beispielsweise Wertpapiere- oder Geldmarktfonds, Immobilien, privates Beteiligungskapital, Infrastruktur, Private Equity- und Hedge-Fonds.

Bei der Auswahl seiner Anlagen hat der luxemburgische Spezialfonds SIF das Risikostreuungsprinzip zum Schutz der Anleger zu beachten. Daher darf der Spezialfonds nicht mehr als 30% seines Vermögens in Wertpapiere der gleichen Art und desselben Emittenten investieren, einschließlich der Verwendung von Derivaten.

3. Anleger

Das luxemburgische Anlagevehikel des Spezialfonds SIF ist „sachkundigen Personen vorbehalten. Damit sind institutionelle, professionelle (wie beispielsweise Banken und Versicherungen) sowie all jene Investoren gemeint, welche ihren Status als erfahrene Investoren nachweisen können, indem sie entsprechende Kenntnisse von einer Bank oder einem Finanzdienstleister bestätigen lassen und eine Mindestsumme von 125.000 Euro anlegen.

4. Gründung

Ein luxemburgischer Spezialfonds SIF kann in Vertragsform und mithin als von einer Verwaltungsgesellschaft vertretener Investmentfonds (fonds commun de placement, FCP), sowie in Gesellschaftsform, als Investmentgesellschaft mit variablem (SICAV) oder festem Kapital (SICAR) gegründet werden. Wird der SIF als Gesellschaft errichtet, kommen hierbei folgende Rechtsformen in Betracht:

Aktiengesellschaft (SA), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SARL), Kommanditgesellschaft auf Aktien (SCA) sowie Genossenschaft in der Rechtsform einer AG (SCOSA).

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit einen luxemburgischen Spezialfonds SIF als Dachfonds mit mehreren Teilfonds zu strukturieren, die jeweils eine eigene spezifische Anlagestrategie und Investment-Manager haben und voneinander unabhängig sind.

5. Mindestkapital

Das Nettovermögen eines Spezialfonds SIF beträgt mindestens 1,25 Mio. Euro und muss innerhalb von 12 Monaten ab Zulassung durch die Finanzmarktaufsicht Luxemburg (CSSF) erreicht werden.

Das Mindestgesellschaftskapital hängt indes von der entsprechenden Rechtsform ab.

6. Sitz

Der satzungsmäßige Sitz und Hauptverwaltung des Luxemburger Spezialfonds SIF müssen sich in Luxemburg befinden.

Wird der Spezialfonds SIF in Form eines Investmentfonds FCP gegründet, so ist er durch eine luxemburgische Verwaltungsgesellschaft zu verwalten.

7. Verwahrstelle

Die Vermögenswerte eines Spezialfonds SIF müssen an eine in Luxemburg ansässige und unabhängige Verwahrstelle (Kreditinstitut) übertragen werden, die ausschließlich im Interesse der Anleger handelt und in diesem Rahmen dafür Sorge trägt, dass der Zeichnungspreis von Anteilen der Gesellschaft fristgerecht erhalten wird, bei Geschäften mit Vermögenswerten der Gegenwert übertragen oder bezahlt wird und die Erträge gemäß den Gründungsunterlagen verwendet werden.

8. Organisation

Der luxemburgische Spezialfonds SIF ist entsprechend seiner Rechtsform organisiert.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung des Luxemburger Spezialfonds SIF bzw. der Managementgesellschaft (im Falle des Investmentfonds FCP) und der Verwahrstelle müssen ausreichend qualifiziert sein und ihre beruflichen Erfahrungen im entsprechenden Bereich nachweisen können. Allerdings muss der luxemburgische Spezialfonds SIF nicht notwendigerweise über einen "Promotor" verfügen. Ferner bedarf sein Anlageverwalter keiner Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht Luxemburg (CSSF).

9. Ausgabe- und Ausschüttungspolitik

Die Aktien eines luxemburgischen Spezialfonds SIF könne frei an andere qualifizierte Investoren übertragen werden. Die Ausgabe von neuen Aktien ist vereinfacht und lediglich der Regelungen im Gesellschaftsvertrag unterworfen.

Darüber hinaus sind formelle Voraussetzungen für Rückzahlungen und Dividendenausschüttungen im Gesellschaftsvertrag frei regelbar und es ist keine Rücklagenbildung erforderlich. Rückzahlungen und Dividendenausschüttungen sind frei auslegbar.

Der Luxemburger SIF kann seine Vermögensbewertungsmethode frei bestimmen. Allerdings sollte diese in dem Gründungsvertrag vermerkt sein.

10. Aufsichtsrechtliche Aspekte

10.1. Genehmigung

Der luxemburgische Spezialfonds SIF unterliegt der Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (CSSF) und bedarf zur Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit deren Genehmigung. Vorher darf der Spezialfonds SIF seine Geschäfte nur aufnehmen, soweit er bei der Finanzmarktaufsicht Luxemburg (CSSF) den Antrag auf Genehmigungserteilung binnen 1. Monats nach dessen Gründung einreicht.

Nach der Zulassung durch die Finanzmarktaufsicht (CSSF) kann der Spezialfonds SIF auf der luxemburgischen Börse notiert werden.

10.2. Berichte

Die Jahresabschlüsse eines Luxemburger SIF müssen von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und innerhalb von 6 Monaten ab Jahresende veröffentlicht werden.

10.3. Mindestinhalt des Verkaufsprospekts/Emissionsdokuments

Darüber hinaus muss der luxemburgische SIF ein Verkaufsprospekt mit sämtlichen erforderlichen Informationen vorbereiten, sodass die Anleger eine informierte Beurteilung der Anlagepolitik und Anlagerisiken durchführen können.

II. Steuerliche Struktur des Luxemburger Spezialfonds SIF

1. Ertragssteuer

Der Luxemburger Spezialfonds SIF ist von der Einkommens- bzw. Ertragssteuer befreit.

Vielmehr unterliegt er jährlich der sog. „Abonnementsteuer“ (Tax d’abonnement) in Höhe von 0,01 % des Nettovermögens, wobei diese für eine Reihe von Anlagen, wie beispielsweise Pensionspooling und Dachfonds für luxemburgische Fonds, entfällt.

2. Steuerbefreiungen

Der SIF Luxemburgs unterliegt nicht der Vermögenssteuer sowie der Quellensteuer auf Ausschüttungen von Dividenden an nichtansässige Anleger.

Im Bereich von Fondsverwaltungsdienstleistungen für den Spezialfonds SIF seitens einer luxemburgischen Verwaltungsgesellschaft wird keine Mehrwertsteuer erhoben. Andere Dienstleistungen können dagegen der Luxemburger Mehrwertsteuer von 15% unterliegen.

.....
LCG International AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00352 25 03 45

office@lcg-international.net

.....